

Verordnung

vom 8. Juli 2008

Inkrafttreten:
01.07.2008

zur Genehmigung des Vertrags zwischen santésuisse und der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg über den Taxpunktwert sowie die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 46 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG haben santésuisse und die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg (AGKF) den Vertrag über den Taxpunktwert sowie die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten (kantonale LKK) dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Vertrag ersetzt den Anhang B der kantonalen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED.

Für die Berechnung des Taxpunktwerts TARMED gelten die Grundsätze des gesamtschweizerischen Vertrags zwischen santésuisse und der FMH sowie den kantonalen Ärztegesellschaften über die Kontrolle und die Steuerung von Leistungen und Kosten im Bereich TARMED, der am 22. Februar 2006 vom Bundesrat genehmigt wurde. Das Verfahren für die Anpassung des Taxpunktwerts ist in diesem Vertrag vorgegeben.

In Anwendung von Artikel 48 Abs. 1 KVG setzt der Staatsrat einen Rahmentarif fest, dessen Mindestansätze unter und dessen Höchstansätze über denjenigen des genehmigten Vertragstarifes liegen. Der Rahmentarif kommt beim Wegfall des Tarifvertrages zur Anwendung. Für Parteien, die einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen haben, tritt er ausser Kraft.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Vertrag vom 21. Mai 2008 zwischen santésuisse und der AGKF über den Taxpunkt-TW TARMED sowie die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten wird genehmigt.

Art. 2

¹ Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er gilt für eine unbestimmte Dauer und kann von den Parteien nach den Modalitäten gekündigt werden, die von der kantonalen Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag und ihren Anhängen vorgesehen sind.

Art. 3

¹ Der Taxpunkt-TW TARMED für die Ärztinnen und Ärzte und Versicherer, die der kantonalen Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag beigetreten sind, beträgt ab 1. Januar 2008 0.91 Franken.

² Er gilt für eine unbestimmte Dauer und kann nach den Modalitäten des gesamtschweizerischen Vertrags zwischen santésuisse und der FMH sowie den kantonalen Ärztegesellschaften über die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten im Bereich TARMED geändert werden.

³ Jede Änderung des Taxpunkt-werts muss dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 4

Der Rahmentarif wird wie folgt festgesetzt:

- Mindestansatz: 0.02 Franken unter dem ausgehandelten Wert von 0.91 Franken, somit 0.89 Franken.
- Höchstansatz: 0.02 Franken über diesem Wert, somit 0.93 Franken.

Art. 5

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX